



Weiterbildende Masterstudiengänge Evidenzbasierte Logopädie (EviLog) & Advanced Nursing Practice (ANP)

Das dieser Ordnung zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH22036 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor*innen.

**Gebührenordnung für die weiterbildenden Studiengänge „Advanced Nursing Practice (ANP)“ und „Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)“
an der Hochschule für Gesundheit**

06.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG NRW) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV NRW S. 120), zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW S. 569) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Gebührenordnung für Wissenschaftliche Weiterbildung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für

1. das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice (ANP)“ (i.S.d. § 62 Abs. 3 HG NRW) und
2. das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)“ (i.S.d. § 62 Abs. 3 HG NRW) sowie
3. für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium (i.S.d. § 62 Abs. 4 HG NRW) „Advanced Nursing Practice (ANP)“ und
4. für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium (i.S.d. § 62 Abs. 4 HG NRW) „Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)“.

§ 2 Semesterbeitrag und Gasthörerbeitrag

(1) Teilnehmer*innen an einem weiterbildenden Masterstudiengang werden eingeschrieben (§ 62 Abs. 2 HG NRW) und müssen den jeweils für die Einschreibung geltenden Semesterbeitrag entrichten. Es gelten die jeweils gültigen und einschlägigen Bestimmungen (u.a. Beitragsordnung der Studierendenschaft, Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes, Einschreibungsordnung).

(2) Teilnehmer*innen an einem weiterbildenden Zertifikatsstudiengang sind Gasthörer*innen (§ 62 Abs. 2 HG NRW) und müssen den jeweils für die Zulassung geltenden Gasthörerbeitrag entrichten. Es gelten die jeweils gültigen und einschlägigen Bestimmungen (u.a. Satzung über die Erhebung von Abgaben der Hochschule für Gesundheit, Einschreibungsordnung).

(3) Die ordnungsgemäße Einschreibung bzw. Rückmeldung für jedes Semester sowie die Zulassung als Gasthörer*in sind zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen.

§ 3 Gebührenerhebung allgemein

(1) Die hsg Bochum erhebt zusätzlich zum allgemeinen Semesterbeitrag bzw. Gasthörerbeitrag (vgl. oben § 2) gem. § 3 Abs. 2 HAbG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 HAbg-VO für das Studium der in § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Studiengänge einen Weiterbildungsbeitrag und für die Teilnahme an den in § 1 Ziff. 3 und 4 genannten Zertifikatsstudienangeboten einen besonderen Gasthörerbeitrag.

(2) Die Einschreibung/Rückmeldung für jedes Semester sowie die Zulassung als Gasthörer*in wird vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Gebühr abhängig gemacht. Dies gilt entsprechend für den Weiterbildungsbeitrag und den besonderen Gasthörerbeitrag in Bezug auf die Teilnahme an den jeweiligen Modulen.

(3) Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags gem. § 3 Ziff. 1 ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Studierenden bzw. Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung der hsg Bochum zugrunde gelegt (vgl. § 1 Abs. 2 HAbg-VO).

- (2) Der Weiterbildungsbeitrag beträgt ab dem WS 2020/2021 für das Studium
1. des weiterbildenden Masterstudiengangs „Advanced Nursing Practice (ANP)“
650 Euro pro Modul
 2. des weiterbildenden Masterstudiengangs „Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)“
650 Euro pro Modul
- (3) Der besondere Gasthörerbeitrag beträgt ab dem WS 2020/2021 für die Teilnahme an dem
1. weiterbildenden Zertifikatsstudium „Advanced Nursing Practice (ANP)“
650 Euro pro Modul
 2. weiterbildenden Zertifikatsstudium „Evidenzbasierte Logopädie (EviLog)“
650 Euro pro Modul
- (4) Der Weiterbildungsbeitrag und der besondere Gasthörerbeitrag gem. § 4 dieser Gebührenordnung werden regelmäßig überprüft und können entsprechend angepasst werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Semesterbeitrag und der Gasthörerbeitrag gem. § 2 dieser Gebührenordnung werden jedes Semester zum Zeitpunkt der Einschreibung/Rückmeldung bzw. Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörer*in fällig. Es gelten die jeweils gültigen und einschlägigen Bestimmungen.
- (2) Der Weiterbildungsbeitrag gem. § 4 dieser Gebührenordnung wird erstmals bei der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der durch die hsg Bochum festgelegten Rückmeldefrist des Semesters fällig.
- (3) Der besondere Gasthörerbeitrag gem. § 4 dieser Gebührenordnung wird jeweils mit der Anmeldung zu dem entsprechenden Modul fällig.
- (4) Gebührenschildnerin und Zahlungsempfängerin ist jeweils die hsg Bochum.
- (5) Die Vollstreckung säumiger Gebühren erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Vorzeitige Beendigung und Rückzahlung

- (1) Bei Unterbrechung des Studiums bzw. Moduls oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Eine Erstattung des Semesterbeitrages bzw. Gasthörerbeitrages richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen (vgl. § 2).
- (3) Eine Erstattung des Weiterbildungsbeitrages bzw. besonderen Gasthörerbeitrages kann nur bis spätestens zwei Wochen nach Modulbeginn - nachweislich eingehend bei der hsg Bochum - beantragt werden. In diesen Fällen wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 200 Euro sofort fällig und einbehalten.

§ 7 Exmatrikulation und Verlust des Anspruchs auf Teilnahme

(1) Wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation den fälligen Semesterbeitrag nicht bezahlt, wird mit Fristablauf zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert und verliert gleichzeitig den Anspruch auf Teilnahme am Studium. Dies gilt entsprechend für die Nichtzahlung des Gasthörerbeitrages.

(2) Wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses an der Teilnahme den fälligen Weiterbildungsbeitrag gem. § 4 dieser Gebührenordnung nicht bezahlt, verliert ebenfalls den Anspruch auf Teilnahme an dem Studium und der Platz kann anderweitig vergeben werden.

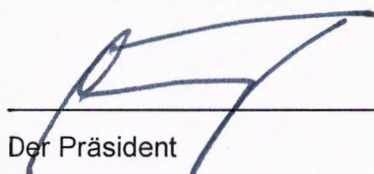
(3) Wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses den fälligen besonderen Gasthörerbeitrag § 4 dieser Gebührenordnung nicht zahlt, verliert ebenfalls den Anspruch auf Teilnahme an dem Modul und der Platz kann anderweitig vergeben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesundheit.

Bochum, den 08.05.2020



Der Präsident

Prof. Dr. Christian Timmreck